



Merkblatt Kindesname

Vor Ausstellung eines deutschen Reisedokumentes muss immer geprüft werden, wie Ihr Kind nach deutschem Recht heißt. Für die Namensführung von deutschen Staatsangehörigen ist grundsätzlich das deutsche Recht anzuwenden.

Deutsches Namensrecht

- Sind die **Eltern miteinander verheiratet** und führen sie einen **gemeinsamen Ehenamen** nach deutschem Recht, so erhält das Kind automatisch diesen Namen als Geburtsnamen. Eine Namensklärung ist nicht erforderlich.
- Sind die **Eltern miteinander verheiratet**, führen jedoch **keinen gemeinsamen Ehenamen**, so müssen sie einen Namen für das Kind bestimmen. Das ist auch bei deutsch-niederländischen Ehen der Fall, wenn noch keine Namensklärung nach deutschem Recht abgegeben worden ist. Es kann der Familienname des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen bestimmt werden. Eine Bestimmung, die für das erste Kind abgegeben worden ist, gilt für alle weiteren Kinder.
- Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet, so ist das Sorgerecht für das Kind zu prüfen.**
Hat die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes das alleinige Sorgerecht, erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter in diesem Zeitpunkt führt. Die Mutter kann jedoch dem Kind den Familiennamen des Vaters erteilen, auch wenn sie im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung das alleinige Sorgerecht hat. Dieser Namenserteilung muss der Vater zustimmen. Haben die Eltern nach der Geburt des Kindes das gemeinsame Sorgerecht erworben, können sie den Namen des Kindes ebenfalls in den des Vaters ändern. In diesem Fall gilt die Bestimmung auch für später geborene Kinder, sobald die Eltern das gemeinsame Sorgerecht besitzen. Wenn das später geborene Kind im Zeitpunkt des Erwerbs des gemeinsamen Sorgerechts das 5. Lebensjahr vollendet hat, muss eine Anchlusserklärung der Eltern zum Erwerb des Vatersnamens abgegeben werden.
- Haben die nicht miteinander verheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht im Zeitpunkt der Geburt des Kindes, so müssen sie - wie verheiratete Eltern - für das Kind einen Namen bestimmen. Dies kann entweder der Name des Vaters oder der Mutter zum Zeitpunkt der Erklärung sein. Diese Bestimmung gilt für alle weiteren Kinder, sofern die Eltern auch im Zeitpunkt der Geburt dieser Kinder das gemeinsame Sorgerecht besitzen.
- Bei Kindern aus einer **gemischtgeschlechtlichen registrierten Lebenspartnerschaft** ist ebenfalls eine Namensklärung abzugeben. Dies gilt nur dann nicht, wenn schon ein älteres Kind geboren wurde, für das bereits ein Geburtsname nach deutschem Recht gewählt wurde und für das die Eltern im Zeitpunkt der Geburt das gemeinsame Sorgerecht besaßen.
- Wenn das anwendbare Recht wie z.B. in den Niederlanden die Elternschaft für ein Kind neben der Mutter kraft Gesetzes auch deren Ehefrau oder Lebenspartnerin zuweist, ergeben sich die gleichen Namenswahlmöglichkeiten wie bei gemischtgeschlechtlichen Eltern.

Ausländisches Namensrecht

Der bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge können bestimmen, dass ein Kind den Familiennamen nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, erhalten soll. In diesen Fällen ist immer eine Namensklärung erforderlich (Art. 10 Abs. 3 EGBGB). Durch die Wahl ausländischen Rechts kann auch ein deutsches Kind einen Geburtsnamen erhalten, der nach den deutschen Sachvorschriften nicht vorgesehen ist.

Zuständigkeit Erklärung zur Namensführung

Für die Erklärungen über die Namensführung des Kindes ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, führt. Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtsregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder ein Elternteil seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Das Generalkonsulat bereitet eine entsprechende Namensklärung für Sie vor und leitet diese an das zuständige Standesamt weiter. Sollte keine beglaubigte Unterschrift vom Standesamt verlangt werden, kann der Antrag ggf. auch direkt dort eingereicht werden.

Ein Pass oder Personalausweis wird ungültig, wenn sich der Name ändert. Bitte beantragen Sie in solchen Fällen im Generalkonsulat auch gleich einen neuen Pass/Personalausweis auf den neuen Familiennamen (siehe Merkblatt Passantrag). Die Namensklärung wird mit Zugang beim Standesamt in Deutschland wirksam. Erst nachdem sie wirksam geworden ist, kann das Generalkonsulat einen neuen Reisepass oder Personalausweis ausstellen.

Vorgehen für Namensklärung

1. Bitte übersenden Sie zunächst per Post (nicht per E-Mail) **je eine** einfache Kopie der nachstehend aufgeführten Dokumente, damit die Namensklärung vorbereitet werden kann.

a) Wenn Ihr Kind nach Ihrer Eheschließung bzw. Registrierung der Partnerschaft geboren wurde:

- **Reisepässe oder Personalausweise der Eltern** (bitte keine Führerscheine oder Aufenthaltserlaubnisse!)
- **Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde oder Nachweis über die registrierte Partnerschaft** (falls es keine deutsche Urkunde ist, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation verbunden mit einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung)
- **Geburtsurkunde des Kindes** (falls es keine deutsche Urkunde ist, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation verbunden mit einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung)
- **Geburtsurkunden von beiden Elternteilen** (falls die Geburtsurkunde des Elternteils, dessen Familienname zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, keine deutsche Urkunde ist, sollte sie in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation verbunden mit einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung vorgelegt werden)
- Falls Sie oder Ihr Kind neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen: Reisepass/Personalausweis, Geburtsurkunde oder amtliche Bescheinigung des betreffenden Staates, aus dem der in diesem Land geführte oder gewünschte Name des Kindes hervorgeht

- deutsche Einbürgerungsurkunde, falls Sie in Deutschland eingebürgert wurden
- Abmeldebestätigung vom letzten Wohnsitz in Deutschland, falls Sie abgemeldet sind
- Falls in Ihrer Geburtsurkunde ein anderer Name als in Ihrem Reisepass steht: Dokument, aus dem sich diese Änderung ergibt (Namensbescheinigung)
- Kopie des vollständig ausgefüllten Passantragsformulars (Original und biometrisches Passfoto bringen Sie zum Termin mit)
- vervollständigtes Anschreiben an das Generalkonsulat (siehe letzte Seite) mit Angabe Ihrer Erreichbarkeit (Telefon/ E-Mail/ Anschrift)

b) Wenn Ihr Kind außerhalb einer Ehe oder einer registrierten Partnerschaft geboren wurde:

- **Reisepässe oder Personalausweise der Eltern** (bitte keine Führerscheine oder Aufenthaltserlaubnisse)
- **Geburtsurkunde des Kindes** (falls es keine deutsche Urkunde ist, in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation verbunden mit einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung)
- **Geburtsurkunden von beiden Elternteilen** (falls die Geburtsurkunde des Elternteils, dessen Familienname zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, keine deutsche Urkunde ist, sollte sie in internationaler Form oder mit Apostille oder Legalisation verbunden mit einer von einem vereidigten Übersetzer erstellten deutschen Übersetzung vorgelegt werden)
- **Nachweis der Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter bzw. der Mutterschaftsanerkennung mit Zustimmung der anderen Mutter** (bei Geburt des Kindes in den Niederlanden niederländische Geburtsurkunde mit dem Folgeblatt der Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsanerkennung („geboorteakte met latere vermelding van de erkenning“) oder Urkunde über die vorgeburtliche Anerkennung mit Angabe, dass die (andere) Mutter zugestimmt hat)
- wenn Sie das **gemeinsame Sorgerecht** haben, **Auszug aus dem Sorgeregister** („gezagsregister“, erhalten Sie bei der zuständigen „rechtbank“ der Gemeinde, in der sie wohnhaft sind.)
- wenn Sie schon einmal verheiratet waren, ein Nachweis über die Auflösung der Ehe
- Falls Sie oder Ihr Kind neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen: Reisepass/Personalausweis, Geburtsurkunde oder amtliche Bescheinigung des betreffenden Staates, aus dem der in diesem Land geführte oder gewünschte Name des Kindes hervorgeht
- deutsche Einbürgerungsurkunde, falls Sie in Deutschland eingebürgert wurden
- Abmeldebestätigung vom letzten Wohnsitz in Deutschland, falls Sie abgemeldet sind
- Falls in Ihrer Geburtsurkunde ein anderer Name als in Ihrem Reisepass steht: Dokument, aus dem sich diese Änderung ergibt (Namensbescheinigung)
- Kopie des vollständig ausgefüllten Passantragsformulars (Original und biometrisches Passfoto bringen Sie zum Termin mit)
- vervollständigtes Anschreiben an das Generalkonsulat (siehe letzte Seite) mit Angabe Ihrer Erreichbarkeit (Telefon/ E-Mail/ Anschrift)

Bitte die Kopien weder heften noch klammern.

Das zuständige deutsche Standesamt entscheidet, ob Urkunden oder Übersetzungen in englischer oder anderer Sprache akzeptiert werden können.

2. Nach Durchsicht der Unterlagen und Prüfung auf Vollständigkeit werden Sie zwecks Nachreichung fehlender Unterlagen bzw. Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail kontaktiert.
3. Alle Dokumente, die Sie vorab in Kopie eingereicht haben, müssen Sie zum vereinbarten Termin im Original mitbringen. Einfache Kopien können nicht anerkannt werden. Fremdsprachige Urkunden legen Sie entweder in internationaler Form vor oder lassen Sie von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzen. Die Originale erhalten Sie nach Prüfung sofort zurück.
4. Die Namensklärung muss grundsätzlich von **beiden Eltern persönlich** im Generalkonsulat Amsterdam abgegeben werden

Termin

Sie erhalten einen Termin für die Namensklärung nach Übersendung und Prüfung der Unterlagen. Es ist nicht möglich, einen Termin für eine Namensklärung online zu buchen.

Gebühren

Die Gebühren für die Namensklärung betragen 35 Euro. Sie sind in bar zu entrichten. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Standesamt können Sie ggf. die Namensklärung auch persönlich beim zuständigen Standesamt Ihres letzten deutschen Wohnsitzes abgeben. In diesem Fall entfallen die Gebühren für die Beglaubigungen der Unterschriften und Kopien im Generalkonsulat.

Die Höhe der Passgebühren entnehmen Sie bitte den Merkblättern der Passstelle. Die deutschen Standesämter erheben separat Gebühren für die Ausstellung der Namensbescheinigungen, sie betragen in der Regel ca. 12 € pro Namensbescheinigung.

(Kinder-) Reisepass-/Personalausweisantrag

Im Rahmen des Termins für die Namensklärung können Sie zudem ein Ausweisdokument auf den erklärten Namen beantragen. Hierfür bringen Sie bitte pro Person und pro Antrag jeweils ein vollständig ausgefülltes Antragsformular und ein biometrisches Passfoto mit. Detaillierte Informationen zur Passbeantragung finden Sie unter <https://niederlande.diplo.de/nl-de/service/-/1502176>.

Was passiert nach der Abgabe der Namensklärung?

Die Namensklärung sowie die beglaubigten Unterlagen sind an das zuständige deutsche Standesamt weiterzuleiten, welches den Eingang der Namensklärung und deren Wirksamkeit dem Generalkonsulat gegenüber schriftlich bestätigt. Erst danach kann das Generalkonsulat die von Ihnen beantragten Ausweise/Reisepässe an die Bundesdruckerei in Berlin weiterleiten bzw. einen vorläufigen Reisepass oder Kinderreisepass ausstellen.

Kontakt

Mail: [RK-10\(at\)amst.diplo.de](mailto:RK-10(at)amst.diplo.de)

Telefon: Tel (0031 20) 574 77 00 (Zentrale)

**An das
Generalkonsulat Amsterdam
Honthorststraat 36-38
1071 DG Amsterdam**

Ich/wir benötige/n einen Termin für

- Namensklärung für das Kind auf den Nachnamen _____
- Antrag auf weitere deutsche Pässe für Mutter/Vater und/oder Kind/er (Anzahl der Personen: _____)

Termine bitte möglichst vormittags in diesem Zeitraum: _____

Aktuelle Anschrift in den Niederlanden – bitte in Druckbuchstaben:

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(Telefon, E-Mail)

derzeitige oder **letzte melderechtliche Anschrift in Deutschland der Mutter:**

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

derzeitige oder **letzte melderechtliche Anschrift in Deutschland des Vaters:**

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bitte beantworten Sie folgende Fragen, sofern zutreffend:

- 1.) Haben Sie bereits **gemeinsame** Kinder? Ja Nein
wenn Ja, bitte Name, Geburtsdatum, -ort des ersten gemeinsamen Kindes:

- 2.) Ist die Ehefrau/Kindesmutter vorverheiratet/geschieden? Ja Nein

_____, den _____

(Unterschrift/en)

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das Auswärtige Amt verwendet bei der Bearbeitung Ihres Antrags Ihre personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Um Sie über die Datenverarbeitung aufzuklären und unserer Informationspflicht gemäß Art. 13 DS-GVO nachzukommen, informieren wir Sie wie folgt:

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO:

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Telefon: 030 18-17-0
Bürgerservice: 030 18-17-2000
Telefax: 030 18-17-3402

Website: www.auswaertiges-amt.de

Kontaktformular: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/buergerservice-faq-kontakt/kontaktformular-node>

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auswärtigen Amts:

Datenschutzbeauftragter des Auswärtigen Amts
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: 030 18-17-7099
Fax: 030 18-17-5 7099

Kontaktformular: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/datenschutz/kontakt-datenschutz>

3. Im Ausland können Sie sich auch an die Datenschutz-Ansprechperson Ihrer Auslandsvertretung wenden. Sie erreichen die Datenschutz-Ansprechperson unter:

Datenschutz-Ansprechperson
Deutsche Botschaft Den Haag, Groot Hertoginnelaan 18-20, 2517 EG Den Haag
Kontakt: Kontaktformular oder dsb-1@denh.diplo.de

4. Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung Ihres staatsangehörigkeits-/namens-/personenstandsrechtlichen Antrags an das Bundes-verwaltungsamt/an das zuständige Landesamt weitergeleitet. Die Auslandsvertretung verarbeitet Ihre Daten zur Identitätsfeststellung der antragstellenden Person, zur Prüfung Ihres Antrags auf Vollständigkeit und zur Beglaubigung von Kopien und Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist § 31 StAG / §§ 2, 8, 10 KonsG.

5. Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Registraturanweisung für die Auslandsvertretungen max. fünf Jahre gespeichert; nach positiver Bescheidung Ihres Antrags werden Ihre Daten sofort vernichtet.

6. Sie haben als betroffene Person grundsätzlich folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DS-GVO).

7. Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Die für das Auswärtige Amt zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit